

Lehr-Vertrag

Josephus der Firma J. St. John in Erfurt einseitig und
dem Kaufmann Rudolf Margenroth in Krausfeld
einseitig ist fürta folgenden Vertrag geschlossen und
beschluss worden

§ 1.

Der Inhaber der Firma J. St. John verpflichtet sich dem
Herrn des Herrn Rudolf Margenroth, Karl Margenroth,
für den Grundbesitz vorzubereiten, darunter in allen
Geschäften die, in der Grundbesitz Vorwissen, zu unter-
richten und durch seine Leute unterrichten zu lassen,
überführt durch irgend Lippel und Anleitung der für
Tage zu bereiten, dass sich der Lesung der vorerwähnten
dunkelste, Fortschritt und tragen für seinen La-
nisch werden. Der Lesung gestattet zu seinen ersten
den Lesung der Lesung der Grundbesitz der Reichen-
bach'schen Stiftung, wird gilt zu sein, davon nicht,
Zeit zu Fristen

§ 2.

Der Lesung erfüllt Abführung und sollte für sich im
Grunder der Lesung. Das Lett, die Lattensche und
die Grundbesitz für der Lesung selbst zu stellen

§ 3.

Als Lesung für J. St. Margenroth für seinen Väter
No. 300. in Oktober einseitig Markt p. a zu stellen,

in der Letzung ist zulieferfähig mit M. 150.-praenumerando
zustellen. Das Defizit trägt ebenfalls Herr Morgenroth.

§. 4.

Für die Fracht und Güterkraft beim Abfuhr bringt Herr
Morgenroth mit seinem Kommissar und verpflichtet sich alle
Defiziten, die daselbst durch Unterein, Lieferungen oder sonst
welcher Art seinem Lieferanten zufließen sollten, zu ersetzen

§. 5.

Die Lieferzeit ist auf 3 Jahre, vom 1. April 1894 bis 31.
Mai 1897 festgesetzt.

§. 6

Wollte sich früher oder später während der Lieferzeit ändern,
so daß dem Lieferanten ein für seinen Bedarf erforderliches
Lieferungsverhalten abzugeben, oder daß er auf andere Abhängigkeit
wegen der ~~so~~ Lieferungen nicht verbunden ist, so
kann er, wenn er sich dazu entscheidet, daß der
Lieferung eine ihm unangemessene Lieferbedingung eintritt. Eine
Rückzahlung des bezahlten Defizits findet bei der
Lieferung der Lieferungen nicht statt.

§. 7.

Als Defizit der Hauptpflicht ist der Lieferant dem Defizit.
mit Rücksicht auf den Liefer - Kommissar anzuzuerkennen. Tolle
den Defizit wegen grober Unachtsamkeit gegen die Defizit - Bedin-
gung oder wegen unvollständiger Erfüllung der Auftragspflicht
und der Aufsicht über den Lieferungsablauf, so kann er
dem Lieferanten frei, ihn wird der Lieferant zu unterlassen

§. 8

Der Lieferant fordert dem dem Lieferanten Fracht, Gaspreise,
Versicherung, unvorhergesehenen Preis und Liefer für den

Witzgen hat Geschäftsbesorgung, Frömmigkeit
und Gewissenhaftigkeit in allen seinen Unternehmungen
Befähigung, Knechtlichkeit über alle Gesammtheit
des Geschäftsbetriebs, Gesundheit und Familienver-
hältnisse, sowie einen pöbelig guten Lebenswandel.
Die Anwartschaften dieser Pflichten bezeugen dem Lafer-
mann einen Ansehen, welches unerschütterlich ist.

§ 9

Endlich darf nicht übersehen werden, dass Lafermann durch
den Lafermann zu einem weiteren Fortkommen, durch
Einsparungen befähigt zu sein, wenn sich dieselben
in der Folge notwendig herausstellen.

Demnach, in dem vorliegenden Falle, ist die
Abgabe des Ansehens durch den Lafermann
eigenständig, vollkommen und unerschütterlich.

Erfurt, den 7 März 1894.

A. J. J. J.

Lehr-Vertrag

Zwischen der Firma J. A. John in Erfurt einerseits und dem Kaufmann Rudolf Morgenroth in Kranichfeld andererseits ist heute folgender Vertrag verhandelt und beschlossen worden

§ 1

Der Inhaber der Firma J. A. John verpflichtet sich den Sohn des Herrn Rudolf Morgenroth, Karl Morgenroth, für den Handelsstand vorzubereiten, demnach in allen Geschäften, die in seiner Handlung vorkommen, zu unterrichten oder durch seine Beamten unterrichten zu lassen; überhaupt durch eigenes Beispiel und Anleitung dafür Sorge zu tragen, daß sich der Lehrling die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Tugenden für seinen Beruf erwerbe. Der Lehrherr gestattet zu diesem Zwecke dem Lehrling den Besuch der Handelsschule der Reichenbach'schen Stiftung, auch gibt er ihm, wenn nötig, Zeit zu Privatstunden.

§ 2

Der Lehrling erhält Wohnung und volle Pension im Hause des Lehrherrn. Das Bett, die Bettwäsche und die Handtücher hat der Lehrling selbst zu stellen.

§ 3

Als Lehrgeld hat Herr Morgenroth für seinen Sohn M. 300,- in Worten dreihundert Mark p. a. zu zahlen; dieser Betrag ist halbjährlich mit M. 150,- praenumerando zahlbar. Das Schulgeld trägt ebenfalls Herr Morgenroth.

§ 4

Für die Treue und Ehrlichkeit seines Sohnes bürgt Herr Morgenroth mit seinem Vermögen und verpflichtet sich alle Schäden, die derselbe durch Untreue, Leichtsinn oder Fahrlässigkeit seinem Lehrherrn zufügen sollte, zu ersetzen.

§ 5

Die Lehrzeit ist auf 3 Jahre, vom 1. April 1894 bis 31. März 1897 festgesetzt.

§ 6

Sollte sich früher oder später während der Lehrzeit ausweisen, daß dem Lehrlinge die für seinen Beruf erforderlichen Eigenschaften abgehen, oder daß er entschiedene Abneigung dagegen hegt, so ist sein Lehrherr nicht verbunden ihn zu behalten, wohl aber wird er dazu beitragen, daß der Lehrling eine ihm angemessene Laufbahn betrete. Eine Rückvergütung des bezahlten Lehrgeldes findet bei etw. Entlassung des Lehrlings nicht statt.

§ 7

Als Schüler der Handelsschule ist der Lehrling dem Schulausschuß und dem Lehrerkollegium untergeordnet. Sollten diese wegen groben Verstoßes gegen die Schuldisziplin oder wegen anhaltenden Unfleißes die Ausweisung aus der Anstalt über den Lehrling verhängen, so steht es dem Lehrherr frei, ihn aus der Lehre zu entlassen.

§ 8

Der Lehrherr fordert von dem Lehrling Treue, Gehorsam, Aufrichtigkeit, unverdrossenen Fleiß und Eifer für den Nutzen des Geschäftes, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit in allen ihm übertragenen Besorgungen, Verschwiegenheit über alle Geheimnisse des Gewerbebetriebes, Handlungs- und Familien-Verhältnisse, sowie einen sittlich guten Lebenswandel. Die Verletzungen dieser Pflichten berechtigen den Lehrherrn diesen Vertrag aufzuheben.

Vorstehender, in zwei gleichlautenden Exemplaren abgeschlossener Vertrag ist von beiden Kontrahenten eigenständig vollzogen worden.

Erfurt, den 7. März 1894

[Unterschrift J. A. John]